

Verordnung 11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG), und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, und für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG	55 700.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 300.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9200 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 387 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 774 Franken im Jahr.

SR

- 1 SR 831.10
- 2 SR 831.20
- 3 SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1160 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{1160 - 1140}{1140} = 1,8$ Prozent erhöht

wird. Anwendbar sind die ab 1. Januar 2011 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 210,9 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{er} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 194,0 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 104,8 (Dezember 2005 = 100);
- b. 227,8 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindexes von 2287 (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 65 Franken, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 130 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz

Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt unverändert 245 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt unverändert 196 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht unverändert einem Stand von 2218 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG wird auf 23 Franken im Jahr festgesetzt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 09 vom 26. September 2008⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten und Befristung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Artikel 9 gilt bis zum 31. Dezember 2015.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ AS 2008 4715

Erläuterungen

zur Verordnung 11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Die letzte Anpassung wurde auf den 01. Januar 2009 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG ist auf den 01. Januar 2011 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 01. Januar 2011 angepasst. Geändert werden sowohl die obere und die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala als auch der Mindestbeitrag.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung "Verordnung 11" entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 26. September 2008 [SR 831.108, AS 2008 4715]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Zu Art. 1

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (Art. 6 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 01. Januar 2011 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 11). Die untere und obere Grenze der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1 160 Franken: 13 920 Franken x 4 = 55 680 Franken oder aufgerundet 55 700 Franken) entspricht. Die untere Grenze beträgt 9 300 Franken. Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden werden grösstenteils durch die mit der Erhöhung des Mindestbeitrags verbundenen kompensiert.

Zu Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Artikel 10 Absatz 1 AHVG erklärt Artikel 9^{bis} AHVG für anwendbar, so dass der Bundesrat auch den Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige dem Rentenindex anpassen kann. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 01. Januar 2011 erhöht werden, rechtfertigt es sich, auch den Mindestbeitrag anzuheben. Eine solche Erhöhung ist letztmals 2009 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag wird von 382 Franken auf 387 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV beträgt neu 65 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), derjenige der EO beträgt unverändert 23 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 475 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 01. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 11 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 764 Franken auf 774 Franken erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt neu 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 904 Franken.

Zu Art. 3

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 11 setzt diesen Schlüsselwert auf 1 160 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 1,8 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusive Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 765 Mio. Franken. Davon gehen 170 Mio. zur Last des Bundes.

Zu Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Per 1.1.2011 wird die Minimalrente von 1 140 Franken auf 1 160 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 1,8 % entspricht (Bemerkung: Für 2009 hätte die aus den im Nachhinein beobachteten Indizes errechnete Minimalrente 1 134,4 Franken betragen). Die auf den 1.1.2011 festgesetzte Minimalrente von 1 160 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 210,9 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Zu Art. 5

(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 5 Abs. 3 ELG).

Zu Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der Mindestbeitrag für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige wird von 64 Franken auf 65 Franken erhöht, derjenige für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige von 128 Franken auf 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Der Mindestbeitrag entspricht demjenigen gemäss der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedeten Änderung der EO, die eine befristete Anhebung des EO-Beitragssatzes von 0,3 auf 0,5 Prozent vorsieht. Der Mindestbeitrag wird darin auf 23 Franken festgesetzt. Neben der in der Änderung der EO begründeten Erhöhung erfährt der EO-Mindestbeitrag keine weitere auf die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung zurückzuführende Änderung. Insofern allerdings die Verordnung 11 die Verordnung 09 ersetzt, muss der Mindestbeitrag erwähnt werden.

Zu Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 11 ersetzt die Verordnung 09. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 09 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Art. 11

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 11 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 9 ist zu befristen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 9).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 über die Verordnung 11 beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Gegenstand – nämlich den von den Nichterwerbstätigen geschuldeten EO-Mindestbeitrag - beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der Verordnung 11 nicht mehr berücksichtigt wird.

Beilage: Dokument „Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2011“



Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2011

1. AHV/IV Rentenanpassung : Festgelegte (Verordnung) und effektive Werte

Für die AHV/IV Rentenanpassung im 2009 waren Anfang Juni 2008 alle Mitglieder des mathematischen Ausschusses mit einer Erhöhung der Minimalrente von 1105 Franken auf 1135 Franken einverstanden. Die Prognosen vom Juni 2008 wurden dann aufgrund der jüngsten Entwicklung der Konsumentenpreise, insbesondere der Preise für Erdölprodukte, nach oben korrigiert. An ihrer Sitzung vom 3. Juli 2008 schlug (mit 7 zu 5 Stimmen) die Eidg. AHV/IV-Kommission dem Bundesrat vor, die Minimalrente auf 1140 Franken festzulegen. Der Bundesrat hat am 26. September 2008 beschlossen, die Minimalrente **auf 1140 Franken** zu erhöhen. Diesem Rentenniveau entsprechen gemäss der Verordnung 09 (s. AHVV) ein Dezemberstand 2008 des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 104.7 Punkten (Basis Dez. 2005=100) und ein Stand des Lohnindex (2008) von 2216 Punkten (Basis Juni 1939=100). Der Rentenindex wurde bei 207.3 Punkten festgehalten, was einer Minimalrente von 1140 Franken entsprach. Der effektive Rentenindex lag bei 206.2 Punkten, was zu einer exakten Minimalrente von 1134.4 Franken (gerundet auf 5 Franken : **1135 Franken**) geführt hätte (siehe Tabelle 1). Die Entwicklung der letzten Jahre (von 1995 bis 2009) sei anhand der festgelegten und der nachträglich festgestellten effektiven Werte aufgezeigt :

Tabelle 1: Minimalrente (in Franken), Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und Nominallohnindex : festgelegte und effektive Werte

Anpassung per	Festgelegte Grössen (Verordnung)			Effektive Grössen		
	Minimalrente (in Franken)	LIK Dez.	Nominallohnindex 3)	Minimalrente (in Franken)	LIK Dez.	Nominallohnindex 3)
1.1.1995	970	101.3 1)	1854	970.2	100.8 1)	1862
1.1.1997	995	103.4 1)	1910	996.1	103.6 1)	1910
1.1.1999	1005	104.4 1)	1930	1002.7	103.8 1)	1932
1.1.2001	1030	107.7 1)	1967	1026.3	107.1 1)	1963
1.1.2003	1055	108.6 1)	2042	1055.5	108.4 1)	2047
1.1.2005	1075	110.0 1)	2093	1078.0	110.5 1)	2095
1.1.2007	1105	101.3 2)	2151	1098.4	100.6 2)	2140
1.1.2009	1140	104.7 2)	2216	1134.4	103.4 2)	2219

1) Basis Mai 1993=100

2) Basis Dezember 2005=100

3) Basis Juni 1939=100

2. Festlegung der massgebenden Indizes per 1.1.2011

Gemäss Art. 33ter Abs. 1 AHVG werden die AHV/IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Das Ausmass einer solchen Anpassung bestimmt der neu festzusetzende Rentenindex (arithmetisches Mittel aus Preis- und Lohnindexkomponente), der sich am **Dezemberstand des Landesindex der Konsumentenpreise und dem Nominallohnindex** (ab 1994: Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung, SSUV) im Jahr vor der zu vollziehenden Rentenerhöhung orientiert. Für den neu festzusetzenden Rentenindex sind sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente für das laufende Jahr (2010) Schätzungen erforderlich.

2.1 Schätzung der Preisindexkomponente des Rentenindexes

Mit der Rentenanpassung per 1.1.2011 soll die bis zum Dezember des laufenden Jahres eingetretene Teuerung ausgeglichen werden, so dass es gilt, die Dezemberjahresteuern abzuschätzen. Nachforschungen bei Instituten über die zu erwartende Dezemberjahresteuern sowie über die durchschnittliche Jahresteuern zeigt Tabelle 2.

Die in Tabelle 2 Prognosen der Jahresteuern stammen von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Instituten wie der KOF, dem Institut CREA, der UBS, der BAK, der CSG, dem BFS, dem SECO sowie der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes. Deren Schätzungen wiesen auf eine mittlere Jahresteuern 2010 zwischen 0.8% und 1.3%; das Institut CREA liegt mit 0.3% ausserhalb dieses Bereichs. Bei der Dezemberjahresteuern 2010 zu 2009 liegen die Werte zwischen 0.6% und 1.6%.

Tabelle 2 : Schätzungen verschiedener Institute der Dezemberjahresteuern 2010 zu 2009 und der durchschnittlichen Jahresteuern 2010 in % (**Schätzungen im Mai 2010 mitgeteilt**)

Institute ¹	Dezemberjahresteuern 2010 zu 2009 in %	Durchschnittliche Jahresteuern 2010 in %
KOF	0.9	0.9
Institut CREA	0.03 1)	0.3
BAK	0.6	0.9
UBS	1.6	1.3
CSG	1.3	1.0
BFS	- 2)	0.8
Seco	0.8	-
Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes	-	0.8 1.1 3)

1) Veränderung 4. Quartal 2010 zu 4. Quartal 2009.

2) Nicht mehr verfügbar.

3) Aktualisiert am 8. Juni 2010.

Im Rahmen des Voranschlags 2011 (vom Februar 2010) rechnete der Bundesrat für das Jahr 2010 mit einem **Jahresteuernwachstum von 0.8 %**. Dieser Eckwert ist per 8.06.2010 revidiert worden und steht **bei 1.1%** Wachstum der Jahresteuern.

Die Jahresteuern vom Januar 2010 beträgt 1.0 % (Veränderung gegenüber Vorjahresmonat), vom Februar 0.9%, vom März 1.4 %, vom April 1.4 %, vom Mai 1.1%. Im Mai 2010 erreichte die Jahresteuern einen Indexstand von 104.6 Punkten (Basis Dez. 2005=100) (Quelle: BFS).

Ausgehend von diesen Prognosen der Jahresteuern (siehe Tabelle 2) gehen wir davon aus, dass **die Dezemberjahresteuern im laufenden Jahr zwischen 0.8 und 1.3 Prozent** betragen wird. Ausgehend vom Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vom **Dezember 2009 von 199.79 Punkten** (Basis September 1977=100), ergibt sich unter diesen Annahmen für die Preisindexkomponente des Rentenindexes somit ein Schätzintervall von:

$193.5 = (199.79 \times 1.008) / 1.041$ Punkten bis

$194.4 = (199.79 \times 1.013) / 1.041$ Punkten.

Diese Umrechnung ergibt sich durch die Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Preisindexkomponente von 100 Punkten der Preisindexstand von 104.1 (Basis Sept. 1977=100) zugeordnet wurde.

¹ Institute: KOF (Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich); Institut CREA (Universität Lausanne), BAK Basel Economics; UBS (United Banks of Switzerland); CSG (Credit Swiss Group); BFS (Bundesamt für Statistik); SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft).

2.2 Schätzung der Lohnindexkomponente des Rentenindex

Der Nominallohnindex (Basis Juni 1939=100), jährlich ermittelt durch das Bundesamt für Statistik (BFS), erreichte 2008 den Stand von 2219 Punkten (Veränderung zu 2007: + 2.0 %). **Im Jahre 2009 erreichte er den Stand von 2266 Punkten** und liegt somit 2.1 Prozent über dem Indexstand von 2008. Der Nominallohnindex des Jahres 2010, der für die Rentenerhöhung 2011 massgebend ist, muss geschätzt werden.

Als Schätzung für die Nominallohnezugsrate des jeweiligen Jahres dienen normalerweise folgende Quellen.

Das BFS wertet die von der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV) zur Verfügung gestellten Daten pro Quartal aus. Die Auswertung dieser Lohnangaben vom ersten Quartal des jeweiligen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal dient als Schätzung (siehe Tabelle 3). Die vorläufige Auswertung dieser Lohnangaben vom **ersten Quartal 2010 ergibt gegenüber dem Vorjahresquartal 2009 einen Zuwachs von 1.2% Prozent.**

Das BFS berechnet auf der Basis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern der wichtigsten **Gesamtarbeitsverträge (GAV)** eine **durchschnittliche nominale Effektivlohnerhöhung**. Wie die Tabelle 3 zeigt, ist in der Vergangenheit der Lohnzuwachs gemäss GAV (generell und individuell zugesichert) jedoch tendenziell höher ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex. Gegenwärtig steht diese Auswertung noch nicht zur Verfügung (Pressemitteilung Ende Juni).

Tabelle 3 : Entwicklung des Nominallohnindex, der Lohnzuwachsrate der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) und Daten der SSUV (ersten Quartal)

Jahr	Nominallohnindex (massgebend für die Rentenanpassung)	GAV	SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung) (1. Quartal)
	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum 1. Vorjahresquartal in %
2000	+ 1.3	+ 1.4	+ 0.9
2001	+ 2.5	+ 2.9	+ 2.2
2002	+ 1.8	+ 2.5	+ 2.2
2003	+ 1.4	+ 1.4	+ 1.3
2004	+ 0.9	+ 1.0	+ 0.7
2005	+ 1.0	+ 1.6	+ 1.4
2006	+ 1.2	+ 1.8	-
2007	+ 1.6	+ 2.0	+ 1.6
2008	+2.0	+ 2.2 1)	+ 2.4
2009	+2.1	+ 2.6 2)	+ 2.0
2010	-	+ 0.7 3)	+ 1.2 4)

Quelle: BFS

Bemerkungen:

1) 2.2% davon 1.6% generell und 0.6% individuell zugesichert.

2) 2.6% davon 1.9% generell und 0.7% individuell zugesichert.

3) 0.7% davon 0.3% generell und 0.4% individuell zugesichert.

4) Die Zunahme basierend auf den Daten des ersten Halbjahres (2010 zu 2009) ist 1.0% (siehe Quartalschätzung der Nominallohnentwicklung, BFS, 1. September 2010).

Gemäss der Lohnumfrage der UBS, die jährlich (seit 1989) bei Unternehmen aus 22 Branchen durchgeführt wird, werden die Nominallohne nach der diesjährigen Lohnrunde **im Jahr 2010 um 0.8% steigen**. Die Befragung wurde im Oktober 2009 durchgeführt. Diese deckt Unternehmen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerverbände aus 22 Sektoren ab. Zu bemerken ist, dass die letzte UBS-Umfrage vom Oktober 2008 für die Löhne 2009 (+ 2.4 Prozent Lohnerhöhung 2009) zu hoch geschätzt wurde, im Vergleich zur effektiven Erhöhung des Lohnindex 2009 (+2.1 Prozent). Das war auch der Fall bei der Lohnumfrage der UBS für die Löhne 2007 (+ 2 Prozent Lohnerhöhung 2007) im Vergleich zur effektiven Erhöhung des Lohnindex 2007 (+1.6 Prozent).

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Minimalrente von 1140 auf 1160 Franken entstehen für das Jahr 2011 765 Mio. Franken Mehrausgaben für die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, wovon 170 Millionen Franken auf den Bund entfallen :

Tabelle 5 : AHV/IV Mehrausgaben durch die Erhöhung der Minimalrente auf 1160 Franken für das Jahr 2011 (in Mio. Franken) :

Minimalrente (Franken pro Monat)	AHV-Mehrausgaben	Davon Bund (19.55%)	IV-Mehrausgaben	Davon Bund (37.7%)	AHV/IV Mehrausgaben	Davon Bund
1160	650	127	115	43	765	170

Ein Unterschied der Minimalrente von 5 Franken pro Monat verursacht 2011 eine Differenz von 162 Mio. Franken für die AHV und 29 Mio. Franken für die IV.

Im Bereich der AHV- und IV-Ergänzungsleistungen (Erhöhung des Lebensbedarfs) ergeben sich Mehrausgaben von 5 Mio. Franken, davon tragen die Kantone 4 Mio. Franken, der Bund 1 Mio. Franken.

Im Bereich der Beiträge kompensieren sich die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der degressiven Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden sowie der Erhöhung des Minimalbeitrags weitgehend.

2.5 Festsetzung der Indizes per 1.1.2011

Geht man von einer Minimalrente von **1160 Franken** aus, entspricht dies einem Rentenindex von **210.9 Punkten**. Die Rentenerhöhung zu Beginn des Jahres 2011 würde **1.8 Prozent** betragen.

Die Komponenten des Rentenindex werden wie folgt festgelegt:

- Preiskomponente : 194.0 Punkte, entspricht einer Dezemberjahresteuern von 1.1 % bzw. einem Dezemberindexstand von 104.8 Punkten (Basis Dez. 2005=100).
- Lohnkomponente : 227.8 Punkte, entspricht einem Lohnindexstand von 2287 Punkten (Basis Juni 1939 = 100). Zuwachs 2010 gegenüber 2009 von 0.9 %.

2.6 Stellungnahme des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen

Aufgrund dieser Tatsachen haben die Mitglieder des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen der Eidg. AHV/IV-Kommission ihre Meinung zur Anpassung der Minimalrente Anfang Juni 2010 schriftlich mitgeteilt. Sechs der sieben Mitglieder haben eine Minimalrente von 1160 Franken vorgeschlagen, ein Mitglied eine solche von 1155 Franken.

2.7 Beschluss der AHV/IV-Kommission

In ihrer Sitzung vom 24. Juni 2010 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO/EL auf den 1. Januar 2011 beraten. Sie schlägt dem Bundesrat (einstimmig) eine Minimalrente von 1160 Franken vor. Die Minimalrente von 1160 Franken stimmt aktuell mit den Budgeteingaben überein.

Grafik 1: AHV/IV Minimalrente für 2011 in Abhängigkeit der Lohn- und Preisentwicklung 2010

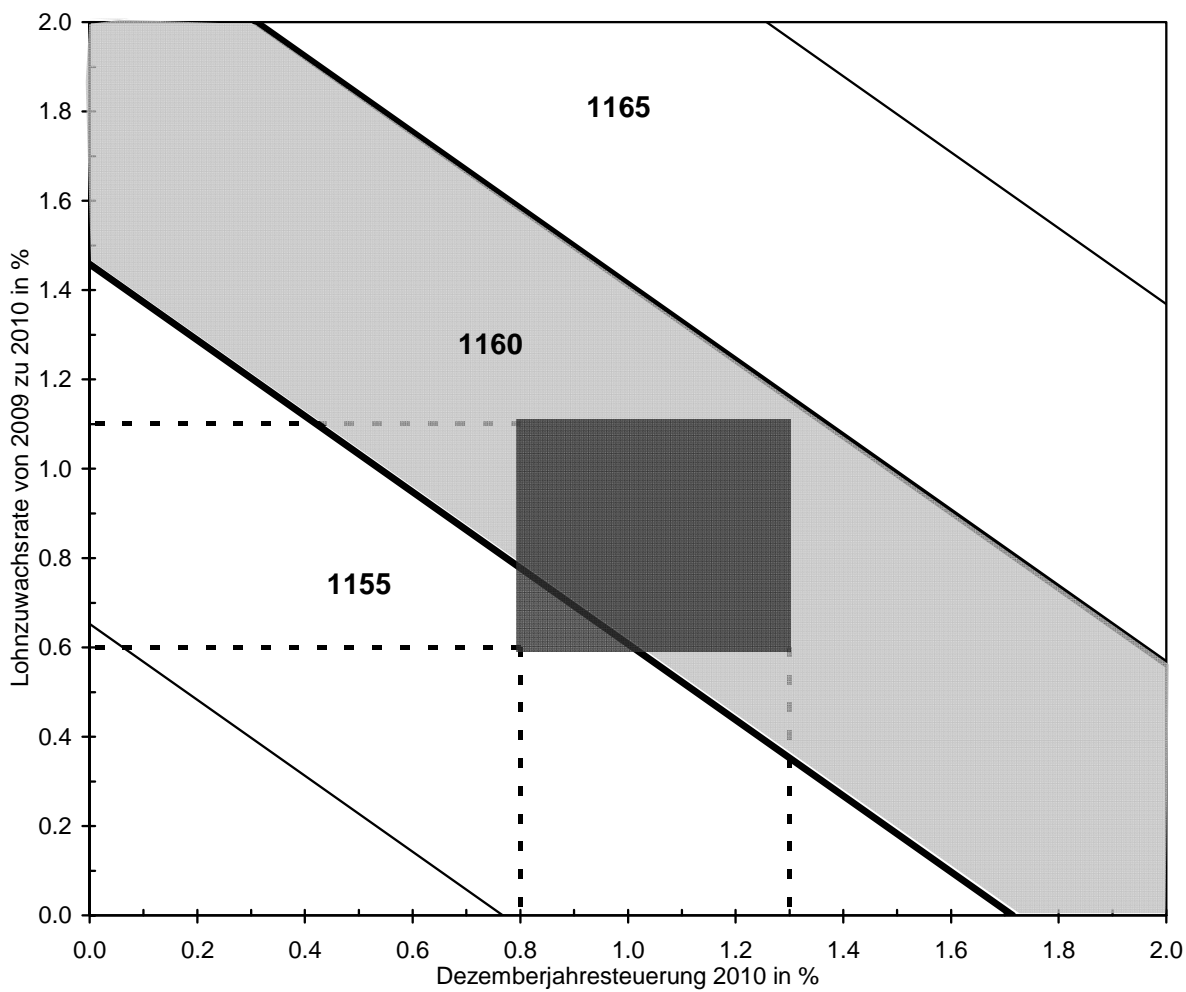
Ausgangsbasis :

Lohnindex 2009 :

2266 Punkte (Basis Juni 1939=100)

Landesindex der Konsumentenpreise per Dez. 2009 (LIK) :

199.79 Punkte (Basis September 1977=100)



Verordnung 11 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19 050 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 28 575 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 9945 Franken.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 09 vom 26. September 2008² über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR

¹ SR 831.30

² AS 2008 4723

Erläuterungen zur Verordnung 11 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Zu Artikel 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2011 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1160 Franken angenommen. Die Renten werden somit um rund 1,8 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 18 720 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 048.42. Wie bei früheren Rentenerhöhungen wird der Betrag leicht aufgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt. Die Erhöhung macht gleichwohl nur rund 1,8 Prozent aus.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9780 Franken (= 52,24 %). Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 9951.58. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 9945 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 9945) und für jedes weitere Kind (1/3 von 9945). Die Erhöhung für die Kinder beträgt damit rund 1,7 Prozent.

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	18 720	19 050
Ehepaare	28 080	28 575
Waisen	9780	9945

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Lebensbedarfs hat Mehrkosten zur Folge, auf der andern Seite führt die gleichzeitige Erhöhung von Rente und Hilflosenentschädigung zu einer Entlastung bei den EL. Unter diesen Voraussetzungen führt die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf um rund 1,8 Prozent zu einer Mehrbelastung von 5 Mio. Franken (Bund: 1 Mio.; Kantone: 4 Mio.).

Zu Artikel 2

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die „Verordnung 11“ ersetzt die „Verordnung 09“.

Zu Artikel 3

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 11 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1

¹ Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 55 700 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge nach Artikel 21 berechnet. Für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge gelten die Artikel 22–27 sinngemäss.

Art. 19 Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 21 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9300 Franken, aber weniger als 55 700 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 300	16 900	4,2
16 900	21 200	4,3
21 200	23 500	4,4
23 500	25 800	4,5
25 800	28 100	4,6
28 100	30 400	4,7
30 400	32 700	4,9

¹ SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
32 700	35 000	5,1
35 000	37 300	5,3
37 300	39 600	5,5
39 600	41 900	5,7
41 900	44 200	5,9
44 200	46 500	6,2
46 500	48 800	6,5
48 800	51 100	6,8
51 100	53 400	7,1
53 400	55 700	7,4

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 9300 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

Art. 27 Abs. 4

⁴ Steuerbehörden, welche die Meldungen über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex übermitteln, erhalten für jeden Selbstständigerwerbenden pro Beitragsjahr eine Vergütung von 7 Franken aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das Bundesamt berechnet die Vergütungen für die jeweiligen kantonalen Steuerbehörden.

Art. 28 Abs. 1 und 6

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 387 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG². Berechnet werden die Beiträge wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 300 000	387	–
300 000	420	84
1 750 000	2856	126
4 000 000 und mehr	8400	–

² SR 831.20

⁶ Nichterwerbstätige, die Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen, bezahlen den Mindestbeitrag, es sei denn, die Berücksichtigung des Mindestbeitrags sei bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen für einen Einnahmenüberschuss ausschlaggebend.

Art. 29 Abs. 7

⁷ Im Übrigen gelten für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge die Artikel 22–27 sinngemäss. Die Vergütung nach Artikel 27 Absatz 4 wird für jeden Nichterwerbstätigen ausgerichtet, der mehr als den Mindestbeitrag schuldet.

Art. 34d Abs. 1

¹ Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 49bis Ausbildung

¹ In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe.

² Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.

³ Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Art. 49ter Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung

¹ Mit einem Berufs- oder Schulabschluss ist die Ausbildung beendet.

² Die Ausbildung gilt auch als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird oder wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht.

³ Nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 2 gelten die folgenden Zeiten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird:

- a. übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten;
- b. Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten;
- c. gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten.

³ SR 831.30

Art. 71^{ter} Sachüberschrift und Abs. 3

Auszahlung der Kinderrente

³ Wird das Kind volljährig, so ändert sich an der vorher praktizierten Auszahlung nichts, es sei denn, das volljährige Kind verlange die Auszahlung an sich selber. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

II

Schlussbestimmungen der Änderung vom ...

¹ Die Bestimmungen über die Vergütung für Steuermeldungen nach den Artikeln 27 Absatz 4 und 29 Absatz 7 gelten für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung übermittelten Steuermeldungen.

² Steuerbehörden, die ihre Meldungen nicht über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex übermitteln, erhalten pro Beitragsjahr für jeden Selbstständigerwerbenden, für jeden Nichterwerbstitigen, der mehr als den Mindestbeitrag schuldet, sowie für jeden Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers folgende Vergütungen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung:

- a. für Meldungen im Jahr 2011: 7 Franken;
- b. für Meldungen im Jahr 2012: 6 Franken;
- c. für Meldungen im Jahr 2013: 5 Franken;
- d. für Meldungen ab dem Jahr 2014: 3 Franken.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2011

Artikel 16 Absatz 1

(Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Artikel 16 nimmt Bezug auf die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala gemäss Artikel 21. Dieser Betrag wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 11), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* notwendig macht.

Artikel 19

(Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit)

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 AHVG sieht Artikel 19 AHVV vor, dass vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden. Bereits seit vielen Jahrzehnten entspricht dieser Betrag demjenigen des geringfügigen massgebenden Lohns nach Artikel 34d Absatz 1 AHVV, auf dem Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben werden, bzw. dem früher in Artikel 8^{bis} AHVV vorgesehenen Betrag. Da Artikel 34d Absatz 1 AHVV auf den 01. Januar 2011 wegen der Rentenerhöhung angepasst wird (vgl. die Erläuterungen zu Art. 34d Abs. 1 AHVV), hebt der Bundesrat aus Praktikabilitäts- und Gleichbehandlungsgründen auch den in Artikel 19 AHVV vorgesehenen Betrag an. Ebenfalls aus Praktikabilitätsgründen entspricht dieser Betrag der auf die nächsten hundert Franken abgerundeten maximalen monatlichen Altersrente.

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 11), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Artikel 27 Absatz 4

(Vergütung für die Steuermeldungen)

Die kantonalen Steuerbehörden erhalten seit den Anfangszeiten der AHV von den Ausgleichskassen für jede Meldung eine angemessene Vergütung. Seit dem Jahre 1969 wird sie vom BSV festgesetzt (früher vom Departement). Die Vergütung beträgt seit dem Übergang der AHV zur einjährigen Gegenwartsbemessung am 01. Januar 2001 für jede Meldung 12 Franken (bis Ende 2000 für je zwei Jahre 14 Franken, bis 1992 10 Franken, noch früher 5, 3 und 2 Franken). Bei der Festsetzung der aktuellen Höhe der Vergütung wurde einerseits dem verdoppelten Melderhythmus – im System der Vergangenheitsbemessung erfolgten die Meldungen nur alle zwei Jahre – Rechnung getragen. Andererseits wurde der Umstand berücksichtigt, dass neu die Steuerbehörden die bei den Steuern in Abzug gebrachten persönlichen Beiträge aufrechnen müssen. Der Ansatz sollte einstweilen bis zur Einführung eines elektronischen Meldeverkehrs zwischen den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen gelten und danach überprüft und angepasst werden (s. die Mitteilung in AHI-Praxis 5/2000 S. 213). Dieser Moment ist nun gekommen. Zudem soll der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung künftig die Kosten für die Steuermeldungen übernehmen. Es handelt sich dabei um eine Restanz aus dem letztjährigen Projekt «Finanzierung der Ausgleichskassen», welche als Teil des Gesamtprojektes von der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und vom Bundesrat bereits gutgeheissen worden ist (s. unten).

Ab dem 01. Januar 2011 wird der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden grundsätzlich ausschliesslich über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex

abgewickelt (s. zu Sedex die Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 [SR 431.021]). Die Änderung der Art und Weise der Datenübertragung ändert nichts daran, dass den Steuerbehörden weiterhin eine angemessene Entschädigung ausgerichtet wird. Sie ist jedoch Anlass zur Überprüfung der Höhe der Vergütung. Das BSV verpflichtet die Ausgleichskassen in seinen Weisungen, die Angaben über das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital sowie über das Vermögen und Renteneinkommen von Nichterwerbstätigen und das Erwerbseinkommen von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende ab dem 01. Januar 2011 einzig über Sedex bei den zuständigen Steuerbehörden zu bestellen und die Steuermeldungen über Sedex empfangen zu können. Grundsätzlich haben auch die Steuerbehörden ab diesem Zeitpunkt die Meldungen über Sedex an die bestellenden Ausgleichskassen zu übermitteln. Da jedoch im Gegensatz zu den Ausgleichskassen nicht alle kantonalen Steuerbehörden das elektronische Meldeverfahren auf den 01. Januar 2011 eingeführt haben werden, können die Meldungen während einer gewissen Zeit noch auf Papier oder anderen Datenträgern erfolgen. Um aber einen Anreiz für eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Steuermeldeverfahrens in allen Kantonen zu schaffen, wird den Steuerbehörden, welche die Meldungen auch ein Jahr nach der Einführung des elektronischen Meldeverfahrens am 01. Januar 2011 nicht via Sedex senden, bloss eine degressive Vergütung ausgerichtet (s. die Schlussbestimmungen).

Den Steuerbehörden werden heute grundsätzlich alle Meldungen vergütet, selbst wenn diese für die Ausgleichskassen nicht brauchbar sind. Keine Vergütung wird für die Ergänzung von unvollständigen Meldungen entrichtet. Die Meldungen über das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, diejenigen über das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte (Art. 23 Abs. 1 AHVV). Grundsätzlich sollte deshalb nur eine Meldung (ordentliche Meldung oder Spontanmeldung) pro Beitragsjahr für eine beitragspflichtige Person erfolgen. Anders verhält es sich nur, wenn aufgrund eines Nachsteuerverfahrens selbstständiges Erwerbseinkommen nachgemeldet wird. *Absatz 4* sieht deshalb vor, dass den Steuerbehörden für jede Selbstständigerwerbende bzw. für jeden Selbstständigerwerbenden pro Beitragsjahr nur eine Vergütung ausgerichtet wird. Dem Umstand, dass Nachsteuermeldungen nicht mehr vergütet werden, wird bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung Rechnung getragen. Das Gesagte gilt grundsätzlich auch für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende und von Nichterwerbstätigen, für die Artikel 27 AHVV sinngemäss gilt (Art. 16 Abs. 1 letzter Satz und Art. 29 Abs. 7 AHVV). Das für die Beitragsbemessung massgebende Vermögen wird von den Steuerbehörden aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt (Art. 29 Abs. 3 AHVV).

Der elektronische Austausch der Meldungen zwischen den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen über Sedex ist ein Prozess des von eAHV/IV und der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) gemeinsam geführten Projektes «CH-Meldewesen Steuern», welches schweizweit den Meldungs austausch im Steuerumfeld regelt. Der elektronische Austausch der Meldungen und deren integrierte Verarbeitung bringen eine wesentliche administrative Erleichterung und Kosteneinsparungen für die Steuerbehörden (s. die Ausführungen der SSK auf www.chm-steuern.ch). Die Schweizerische Steuerkonferenz beziffert die zu erwartenden durchschnittlichen Kosten für eine Steuermeldung, die über Sedex ausgetauscht wird, mit 7 Franken. Eine Vergütung in dieser Höhe scheint wegen den mit dem elektronischen Datenaustausch erreichten administrativen Vereinfachungen und Kostenreduktionen eher grosszügig zu sein, zumal die Steuerbehörden ab dem 01. Januar 2011 die Aufgabe der Aufrechnung der persönlichen Beiträge mittels gegenseitiger Vereinbarung für den Regelfall den Ausgleichskassen übertragen werden, weil diese technisch nicht befriedigend gelöst werden kann (s. zu den praktischen Problemen der Beitragsaufrechnung BBl 2006 1957 S. 1996 f.). Zu beachten ist jedoch, dass das Steuermeldeverfahren nicht vollständig automatisiert werden kann und manuelle Eingriffe bei der Erstellung von einzelnen Steuermeldungen auch weiterhin nötig sein werden. Eine manuelle Überprüfung der gemeldeten Angaben anhand der Steuermeldungen ist auf Nachfrage der Ausgleichskassen hin auch zwingend, wenn Beitragspflichtige gegen eine Beitragsverfügung Einsprache erheben und die Höhe der Bemessungsgrundlagen bestreiten. Die Steuerbehörden bestätigen dann nach erfolgter Überprüfung die gemeldeten Angaben oder erstatten allenfalls eine neue Meldung. Weiter ist zu berücksichtigen, dass den Steuerbehörden Kosten für die Vorbereitung und die Wartung der IT-Umgebung anfallen, und dass sich während der Anfangsphase des elektronischen Steuermeldeverfahrens vermehrt Fragen stellen und Probleme gelöst sowie Unklarheiten beseitigt werden müssen. Danach wird das Meldeverfahren weitgehend automatisiert ablaufen. Schliesslich ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Mehrfach- und Nachsteuermeldungen künftig nicht mehr vergütet

werden (s. die Ausführungen oben). Insgesamt ist daher eine Vergütung von 7 Franken pro Beitragsjahr für jede selbstständigerwerbstätige Person sowie für jede nichterwerbstätige Person, die mehr als den Mindestbeitrag schuldet (s. den neuen zweiten Satz von Art. 29 Abs. 7 AHVV), und für jede Arbeitnehmerin bzw. für jeden Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin bzw. ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber angemessen. Der Ansatz soll nach einer gewissen Einführungszeit überprüft und aufgrund der gemachten praktischen Erfahrungen allenfalls neu festgelegt werden.

Gegenwärtig bezahlen die Ausgleichskassen die Vergütung für die Steuermeldungen über die Verwaltungskostenbeiträge ihrer Mitglieder selber. Die Steuerbehörden stellen ihnen für die erstatteten Meldungen Rechnung. Um diejenigen Ausgleichskassen, welche über viele Selbstständigerwerbstätige verfügen, finanziell zu entlasten, sollen die Vergütungen für die Steuermeldungen künftig vom Ausgleichsfonds der AHV bezahlt werden. Denn die Selbstständigerwerbenden verursachen den Ausgleichskassen ebenso wie die Nichterwerbstätigen einen erheblichen Aufwand, namentlich beim Beitragsbezug. Ausgleichskassen mit vielen Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen müssen diese Kundensegmente heute dementsprechend mit Verwaltungskostenbeiträgen von Arbeitgebenden quersubventionieren. Dem soll unter anderem mit der Übernahme der Vergütungen für die Steuermeldungen durch den Ausgleichsfonds der AHV entgegengewirkt werden. Es handelt sich dabei um eine Restanz aus dem Projekt «Finanzierung der Ausgleichskassen», welches auf den 01. Januar 2010 umgesetzt worden ist und mit dem die Finanzierungssystematik an die erhöhten Anforderungen an die Ausgleichskassen und die gestiegene Anzahl der Geschäftsfälle sowie an die veränderten Kundenstrukturen der einzelnen Ausgleichskassen angepasst worden ist. Das Projekt beinhaltete diverse Massnahmen. Damals wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Ausgleichsfonds der AHV aus den eingangs genannten Gründen ab Einführung des elektronischen Datenaustausches zwischen den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen über Sedex die Kosten für die Vergütung für die Steuermeldungen übernehmen soll und eine entsprechende Verordnungsänderung zu gegebener Zeit ausgearbeitet wird. Diese angekündigte Massnahme ist als letzter Teil des Projektes «Finanzierung der Ausgleichskassen» sowohl von der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung als auch vom Bundesrat seinerzeit gutgeheissen worden. Mit dem elektronischen Datenaustausch können die Steuermeldungen schneller und effizienter bestellt und übermittelt werden, wodurch die geschuldeten Beiträge rascher erhoben werden können. Die eingezogenen Beiträge können damit zu einem früheren Zeitpunkt verzinst werden, was dem Ausgleichsfonds der AHV zugute kommt. Für die Steuerbehörden wird mit der Übernahme der Vergütung für die Steuermeldungen durch den Ausgleichsfonds der AHV das Inkasso der Vergütungen gegenüber heute stark vereinfacht. Sie müssen den Betrag für die erstatteten Meldungen künftig nicht mehr berechnen und den einzelnen Ausgleichskassen in Rechnung stellen und erhalten für jedes Beitragsjahr bloss noch eine Zahlung des Ausgleichsfonds der AHV. Dem Ausgleichsfonds der AHV fallen mit der Übernahme der Vergütungen für die Steuermeldungen Kosten von knapp 4 Millionen Franken pro Jahr an.

Die Gesamtvergütungen, welche den einzelnen kantonalen Steuerbehörden für die Steuermeldungen zustehen, werden vom BSV anhand statistischer Grundlagen jährlich berechnet. Dies wird in Absatz 4 zweiter Satz ausdrücklich bestimmt.

Die Artikel 22 bis 27 AHVV, welche die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge der Selbstständigerwerbstätigen regeln, gelten sinngemäss auch für die Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (Art. 16 Abs. 1 letzter Satz AHVV) sowie der Nichterwerbstätigen (Art. 29 Abs. 7 AHVV). Weil den Steuerbehörden für jede Arbeitnehmerin bzw. für jeden Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin bzw. ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber pro Beitragsjahr eine Vergütung von 7 Franken aus dem Ausgleichsfonds der AHV gewährt werden soll, ist eine Änderung von Artikel 16 AHVV nicht erforderlich. Anders verhält es sich bei den Nichterwerbstätigen. Die Vergütung soll nur für nichterwerbstätige Personen, die mehr als den Mindestbeitrag schulden, ausgerichtet werden, was in Artikel 29 Absatz 7 AHVV zu präzisieren ist (s. die Erläuterungen zu Art. 29 Abs. 7 zweiter Satz).

Artikel 28 Absätze 1 und 6

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

1. Aktuelle Regelung

Die Bemessung der Beiträge für Nichterwerbstätige richtet sich – abgesehen von gewissen Sonderregeln¹ – nach den sozialen Verhältnissen (Art. 10 Abs. 1 AHVG). Die AHV/IV/EO-Beiträge variieren zurzeit zwischen einem Minimum von 460 Franken² und einem Maximum von 10'100 Franken³ pro Jahr. Während der Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige gesetzlich limitiert ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 AHVG), ist der Mindestbeitrag an den Rentenindex gebunden. Die „sozialen Verhältnisse“ werden auf Verordnungsstufe mit der Vermögenslage und dem zur Verfügung stehenden Renteneinkommen konkretisiert (Art. 28 Abs. 1 AHVV). Im Detail wird das Renteneinkommen mit dem Faktor 20 multipliziert und zum Vermögen addiert. Das so errechnete Beitragssubstrat ist in Beitragsklassen eingeteilt, wobei die Beitragsbelastung mit jeder Klasse steigt.

2. Handlungsbedarf

Eingeführt wurde die Regelung, derzufolge die Leistungen der AHV und IV nicht in das Beitragssubstrat mit eingerechnet werden (Art. 28 Abs. 1, zweiter Satz AHVV) im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur 10. AHV-Revision per 1. Januar 1997 (Änderung der AHVV vom 16.9.1996). Begründet wurde die Kodifizierung der damals bereits bestehenden Verwaltungspraxis mit der Vermeidung einer Selbstfinanzierung der Versicherung. Verwiesen wurde auch auf BGE 107 V 69 Erw. 4, in dem das Bundesgericht die seinerzeitige Praxis, allerdings im konkreten Fall bezüglich eines IV-Taggeldes, bestätigt hatte. Die damalige Orientierung am grundsätzlichen Verzicht der „Autofinanzierung“ muss heute in Frage gestellt werden. Dies aus verschiedenen Gründen:

- Der Verzicht auf die Autofinanzierung gilt schon länger nicht mehr konsequent, gehören doch seit 1988 – und dies anders als noch zu Zeiten von BGE 107 V 68ff. – Tagelder der IV und Entschädigungen der EO zum AHV- und damit auch zum IV- und EO-pflichtigen Einkommen (Art. 25 IVG und Art. 19a EOG; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV).
- Das Gesetz nennt als massgebliches Kriterium für die Beitragsbemessung die „sozialen Verhältnisse“. Weil diese auch wesentlich von Rentenleistungen der AHV mitbeeinflusst werden, ist nicht einzusehen, warum sie nicht in das Beitragssubstrat miteinbezogen werden. Es gibt keinen Grund, die Renten der beruflichen Vorsorge, der Militär- und Unfallversicherung in die Beitragsbemessung einzubeziehen, die Altersleistungen der 1. Säule jedoch auszuklammern. Zudem ist es widersprüchlich, wenn ausgerechnet die AHV vorzeitige Rentenbezüge mit einer Beitragsprivilegierung fördert. Im Hinblick auf den Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung infolge der demografischen Entwicklung zielen im Gegenteil neuere gesetzgeberischen Massnahmen darauf ab, ältere Arbeitnehmer möglichst lange im Arbeitsprozess zu behalten⁴.
- Im Vergleich zu frühpensionierten, nichterwerbstätigen AHV-Rentnerinnen und –Rentnern, welche von der Beitragserhöhung als Folge des Miteinbezuges der Renten der ersten Säule während maximal zweier Jahren (nämlich bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters) betroffen sind, würden Bezüger- und Bezügerinnen einer Invalidenrente der 1. Säule während wesentlich längerer Zeit einer zusätzlichen Beitragsbelastung ausgesetzt. Deshalb sollen die Invalidenrenten der 1. Säule weiterhin von der Beitragsberechnung ausgeklammert bleiben, und der bisherige Vorbehalt im zweiten Satz von Artikel 28 Absatz 1 AHVV soll auf die IV-Renten nach Artikel 36 und 39 IVG eingeschränkt werden.
- Mit Blick auf das neue Koordinationsrecht gemäss Verordnung (EG) Nr 883/2004⁵, welches innerhalb der EU seit dem 1. Mai 2010 gilt und in absehbarer Zeit auch im Verhältnis Schweiz – EU zur Anwendung kommt, würde sich die Problematik der heutigen Nichtberücksichtigung von AHV-Rentenleistungen

¹ Nichterwerbstätige Studenten und Versicherte, welche unterstützt werden (Art. 10 Abs. 2 AHVG), beitragsbefreite Personen bzw. Personen, bei denen der Beitrag als bezahlt gilt (Art. 3 Abs. 2 und 3 AHVG)

² Bis Ende 2010: Aufteilung AHV/IV/EO Minimum: 382/64/14 Franken / ab 2011: Minimum 475 Franken (Aufteilung 387/65/23 Franken)

³ Bis Ende 2010: Aufteilung AHV/IV/EO Maximum: 8400/1400/300 Franken / ab 2011: Maximum 10'300 Franken (Aufteilung 8400/1400/500 – der max. EO-Beitrag wurde mit Änderung von Art. 36 Abs. 2 EO in der Anhebung des EO-Beitragssatzes am 18. Juni 2010 von 300 auf 500 Franken angehoben)

⁴ Vgl. z.B. Botschaften zur 11. AHV-Revision vom 21.11.2005 (BBl 2006 1992) und zur Volksinitiative für ein flexibles AHV-Alter vom 21.12.2006 (BBl 2007 413), Antwort des Bundesrats vom 6.9.2006 auf die Motion Heberlein, 06.3284 („Anreize zur längeren Partizipation am Erwerbsleben“); Bericht über die Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gemischten Leitungsgruppe EVD/EDI vom November 2005

⁵ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

verschärfen. Weil neu nämlich der Geltungsbereich des Koordinationsrechts auch die Nichterwerbstätigen erfasst, müssen aufgrund des Diskriminierungsverbots Rentenleistungen aus den Sozialversicherungen der EU den schweizerischen Renten gleichgestellt werden. Da ausländische Systeme keine Unterscheidung in eine 1. und 2. Säule vornehmen, müssten Renten aus EU-/EFTA-Ländern im Falle von Alter und Hinterlassenschaft vollständig von der Beitragserhebung ausgenommen werden, womit deren Bezüger/innen gegenüber solchen gemäss Schweizer System privilegiert wären; entsprechend müsste die AHV/IV/EO auch Mindereinnahmen verkraften. Bei voller Mitberücksichtigung der AHV-Renten für die Beitragsbemessung der Nichterwerbstätigen stellt sich dieses Problem dagegen nicht. Bei nichterwerbstätigen Bezüger von Invaliditätsrenten bleibt die Systemkompatibilitätsfrage weiterhin offen, indessen ist hier die Problematik quantitativ wesentlich geringer.

3. Auswirkungen

a. Betroffener Personenkreis

Rund 304'000 Personen gehören zur Kategorie der erfassten Nichterwerbstätigen⁶. Davon sind rund 231'000 Personen „stabil“ – d.h. während 12 Monaten als Nichterwerbstätige erfasst. Von diesen wiederum sind von der Neuregelung nur 28'630 Personen betroffen (weil sie selber und/oder ihr Ehegatte/reg. Partner eine Rente der AHV beziehen). Dabei sind aber 2'292 Fälle mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen verbunden. Das Gesetz (Art. 10 Abs. 2 AHVG) schreibt vor, dass Versicherte, die „aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden“, lediglich den Mindestbeitrag bezahlen. Um sicherzustellen, dass für alle EL-Bezüger grundsätzlich nur der Mindestbeitrag geschuldet ist, auch wenn das Beitragssubstrat neu die 300'000-Franken-Grenze übersteigt, wird auf Verordnungsstufe in Artikel 28 Absatz 6 AHVV eine entsprechende Regelung vorgesehen. Der Grundsatz wird aber leicht modifiziert – in Grenzfällen ist nämlich der übliche Beitrag (der höher ist als der Mindestbeitrag) zu berücksichtigen, wenn ein Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen ausschliesslich aufgrund der Differenz zwischen Mindestbeitrag und „normalem Beitrag“ scheitern würde. Gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c ELG⁷ sind nämlich Sozialversicherungsbeiträge bei den Ausgaben zu berücksichtigen. Damit kann verhindert werden, dass Personen, die bereits heute jährliche Ergänzungsleistungen beziehen, diese aufgrund des Absinkens des Beitrags auf das Minimum verlieren. Selbst wenn es um kleine Beiträge geht, ist nämlich zu bedenken, dass mit dem Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen auch die im Einzelfall sehr wichtige Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 14 ELG verbunden ist (z.B. für Zahnarztkosten). Die in Absatz 6 von Artikel 28 AHVV nun vorgesehene, explizite Normierung auf Verordnungsstufe vermeidet unnötige Abgrenzungsdiskussionen zum Begriff der „Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“ in Bezug auf Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe und stellt sicher, dass den sozial schwächeren AHV-Rentnern bzw. der EL keine Mehrbelastungen erwachsen.

Die Simulation (Miteinbezug der konkret ausbezahlten AHV-Renten in die Berechnung des Beitragssubstrates)⁸ zeigt folgendes Bild:

Kategorien/Unterkategorien von Nichterwerbstätigen,	Anzahl pro Unterkat.	Total Kat	Davon EL-Fälle
A Personen, die selber keinerlei AHV-Rente beziehen, wobei aber der Ehegatte eine vorgezogene oder ordentliche Altersrente bezieht		19'811	684
B Personen, die selber eine vorgezogene Altersrente der AHV beziehen, wobei		905	78
B1 kein Ehegatte vorhanden ist bzw. der Ehegatte keinerlei Rente der AHV bezieht	434		70
B2 der Ehegatte ebenfalls eine (vorgezogene) AHV-Rente bezieht	471		8
C Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente und ggf. eine Waisenrente nach AHVG beziehen		7'914	1'530
Total betroffene Nichterwerbstätige: 26'338 (total abzüglich der EL-Fälle)		28'630	2'292

⁶ Nicht erfasst sind Ehepartner von Erwerbstätigen, welche auf ihrem Erwerb mehr als den doppelten Mindestbeitrag entrichten

⁷ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30

⁸ Gestützt auf die Registerdaten 2005

b. Beitragshöhe und Mehreinnahmen für die Versicherung

Insgesamt hat die Neuregelung jährlich Mehreinnahmen von 12,3 Mio Franken für die AHV/IV/EO zur Folge. Auf die einzelnen Personengruppen und Beitragskategorien wirkt sich die Einberechnung der AHV-Renten wie folgt aus

	Beitragssubstrat gemäss Verordnung		Nur Personen ohne EL, da nur diese von Erhöhung betroffen sind			Total Personen	Heutiger Beitrag im Durch- schnitt	Anstieg im Durch- schnitt
	von	bis	Kat. A Ohne eigene Rente AHV, aber Ehegatte mit AHV-Rente	Kat. B Vorbezug AHV-Rente	Kat. C Witwen/ Witwer			
1	0	300'000	6156	220	1653	8092	460	248
2	300'000	1'750'000	12225	594	4261	17080	1376	555
3	1'750'000	4'000'000	637	13	386	1036	5249	870
4	4'000'000	Un- begrenzt	109	0	84		10'100	0, da Max.
			19127	827	6384	26'338		

4. Zusätzliche Änderung

Die Anpassung des Mindestbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 11) macht eine entsprechende Änderung in *Absatz 1* notwendig.

Artikel 29 Absatz 7

Gemäss *Absatz 7* gelten für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge von Nichterwerbstätigen die Artikel 22 bis 27 AHVV sinngemäss. Weil die Ausgleichskassen bei Nichterwerbstätigen, welche den Mindestbeitrag schulden (z.B. Studierende und aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen Unterhaltene oder Unterstützte gemäss Art. 10 Abs. 2 AHVG), für die Beitragsfestsetzung keine Steuermeldungen benötigen, wird in *Absatz 7* ein neuer Satz hinzugefügt, wonach den Steuerbehörden eine Vergütung nur für jede Nichterwerbstätige bzw. jeden Nichterwerbstätigen, die bzw. der mehr als den Mindestbeitrag schuldet, gewährt wird. Im Übrigen kommt Artikel 27 Absatz 4 AHVV sinngemäss zur Anwendung.

Artikel 34d Absatz 1

(Geringfügiger Lohn)

Nach Artikel 14 Absatz 5 AHVG, der am 01. Januar 2008 in Kraft trat, kann der Bundesrat bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Maximalbetrag der monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen. Er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliessen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Artikel 34d Absatz 1 AHVV, der ebenfalls auf den 01. Januar 2008 in Kraft trat, in der Weise Gebrauch gemacht, dass auf massgebenden Löhnen bis 2'200 Franken je Arbeitgeber im Kalenderjahr keine Beiträge zu erheben sind. Diese Regelung löste diejenige des früheren Artikel 8^{bis} AHVV ab.

Da die Renten auf den 01. Januar 2011 erhöht werden und der in Artikel 34d Absatz 1 AHVV vorgesehene Betrag in Beziehung zum Maximalbetrag der monatlichen Altersrente steht, schöpft der Bundesrat die ihm in Artikel 14 Absatz 5 AHVG verliehene Befugnis aus, um den Betrag des massgebenden Lohns anzupassen, bis zu dem Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden. Aus Praktikabilitätsgründen entspricht dieser Betrag der auf die nächsten hundert Franken abgerundeten maximalen monatlichen Altersrente.

Art. 49bis und Art. 49ter

(Ausbildung)

Vorbemerkungen

Bis heute hat der Bundesrat keine Verordnungsbestimmungen zur Ausbildung erlassen. Die Rechtsprechung und Verwaltung haben Grundsätze entwickelt, welche ihren Niederschlag in der Rentenwegleitung gefunden haben. Wegen der Zunahme von Fällen, in denen es angesichts der vielfältigen Ausbildungswege der jungen Leute nicht immer eindeutig ist, ob es sich um eine Ausbildung handelt oder nicht, aber auch wegen Unklarheiten bei der Handhabung von Ausbildungsunterbrüchen, insbesondere wegen Militär- und Zivildienst, sollen die Eckpfeiler nun auf Verordnungsebene fixiert werden, mit dem Ziel, die Anwendung in der Praxis zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit genutzt, Brückenangebote wie Motivationssemester und Vorlehren in gleicher Weise als Ausbildung anzuerkennen, hingegen diejenigen, die in einem Praktikum oder während ihres Studiums ein Einkommen von derzeit über 27360 Franken pro Jahr (2280 Franken pro Monat) erzielen, nicht mehr als „in Ausbildung stehend“ zu betrachten.

Art. 49bis Absatz 1

(Begriff der Ausbildung)

Es handelt sich um die allgemeinen Grundsätze, die von der Gerichts- und Verwaltungspraxis zum Begriff der Ausbildung entwickelt worden sind. Es kann eine erstmalige Ausbildung, eine Weiterbildung, eine Zusatz- oder eine Zweitausbildung sein.

Insbesondere ist bei Praktika, bei denen nicht zum vornherein ein bestimmter Berufsabschluss angepeilt wird, besonderes zu prüfen, ob eine systematische Vorbereitung auf ein Bildungsziel hin erfolgt, und zwar auf der Grundlage eines ordnungsgemässen Lehrgangs. Längst nicht jede praktische Tätigkeit mit tiefem Lohn (selbst wenn mit „Praktikumsvertrag“) gilt als Ausbildung im Sinne der AHV.

Mit dem Erfordernis des „zeitlich überwiegend“ soll erreicht werden, dass nur Kinder mit einem quantitativ beachtlichen Ausbildungsaufwand erfasst werden. Insbesondere diejenigen, die ein paar Kurslektionen pro Woche besuchen und daneben eine Tätigkeit ohne Ausbildungscharakter (also nicht Praktikum im Hinblick auf Berufsziel) ausüben oder gar keinem Erwerb nachgehen, befinden sich nicht in Ausbildung. Darunter fallen beispielsweise Lehrgänger, die bei der Abschlussprüfung durchgefallen sind und anschliessend im „Wiederholungsjahr“ lediglich eine geringe Anzahl Repetitionskurse pro Woche besuchen. Der zeitliche Aufwand für die Ausbildung (Schulunterricht einschliesslich Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben und Selbststudium) muss mindestens 20 Stunden pro Woche ausmachen. Auch bei den Jugendlichen, die ein Fernstudium absolvieren, ist ein besonderes Augenmerk auf diesen Punkt zu werfen. Der Ausbildungsaufwand bzw. Zeitaufwand, den eine Person (ausschliesslich oder zusätzlich) im Selbststudium (Hausaufgaben, Fernstudium, Schreiben einer Diplomarbeit im Rahmen der Ausbildung) betreibt, kann nur mittels Indizien festgestellt werden, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; in der Praxis ist unter anderem auf Auskünfte der Ausbildungsstätte abzustellen.

Art. 49bis Absatz 2

(Begriff der Ausbildung)

Das Bundesgericht hat es abgelehnt, die so genannten Motivationssemester (arbeitsmarktliche Massnahmen) als Ausbildung anzuerkennen, weil es bei diesen von einem überwiegenden Beschäftigungsaspekt gegenüber dem Ausbildungsaspekt ausgegangen ist. Andere ähnliche Brückenangebote wie Vorlehren werden in der Praxis eher als Ausbildung anerkannt, da es sich bei diesen um kantonale Bildungsmassnahmen handelt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Es spricht deshalb einiges dafür, alle derartigen Brückenangebote gleichermassen als Ausbildung anzuerkennen, weil sie zum einen auch schulische Kurse (1 bis 2 Tage) beinhalten und zum andern diese Programme auch häufig direkt in eine Ausbildung münden. In bestimmten Fällen und Kantonen kann die/der Jugendliche nach erfolgreicher Teilnahme an einem Motivationssemester sogar ins 2. Lehrjahr einsteigen. Das Nutzen von Brückenangeboten ist für Jugendliche eine begrüssenswerte Möglichkeit, den Weg zu einer Ausbildung und damit zu einer späteren Berufstätigkeit zu finden.

In eine ähnliche Kategorie wie die Brückenangebote gehen die Aupair-Einsätze in einem fremdsprachigen Gebiet. Ein Aupair-Aufenthalt erstreckt sich in der Regel über ein Jahr, während dem die Jugendlichen in einer Familie mithelfen und gleichzeitig die Fremdsprache erlernen bzw. vertiefen. Als Entschädigung erhalten sie Kost und Logis (Logis haben sie meist auch noch im Elternhaus) und 500 bis 600 Franken Lohn. Weil das Beherrschen einer Fremdsprache eine wichtige Basiskompetenz für jeden späteren Beruf bildet, soll ein solches Jahr als Ausbildungszeit anerkannt werden, auch wenn die Anzahl Schullektionen nur klein ist. Zumindest ein gewisser Anteil Schule wird aber in jedem Fall vorausgesetzt. Das Gleiche gilt auch für Sprachaufenthalte, welche grundsätzlich als Ausbildung anzuerkennen sind.

Art. 49bis Absatz 3

(Begriff der Ausbildung)

Hingegen sollen keine Sozialversicherungsleistungen fließen, wenn das Kind ein beachtliches Erwerbseinkommen erzielt, mit dem es seinen Lebensunterhalt wesentlich mitfinanzieren oder sogar vollständig selber finanzieren kann. Insbesondere bei höheren Praktikantenlöhnen (z.B. bei Versicherungen und Banken oder Computerfirmen) erscheint es heute zu grosszügig, wenn noch Waisen- und Kinderrenten hinzukommen. Die Einkommenslimite (Maximalrente der AHV) korrespondiert mit derjenigen von Artikel 1 Absatz 2 FamZV (Ausbildungszulage). Ob beim erzielten Einkommen jeweils auf das Jahreseinkommen (umgerechnet auf einen Monat) oder auf das Monatseinkommen während bestimmter Monate abzustellen ist, richtet sich nach folgenden Kriterien: Beginnt oder endet die Ausbildungszeit während des Kalenderjahres, sind vorherige oder nachherige Monate nicht miteinzubeziehen. Bsp 1: Nach dem Lehrabschluss wird der anschliessende höhere Lohn als Berufsmann/-frau nicht mehr berücksichtigt. Andererseits werden Erwerbseinkommen während Zeiten gemäss Art. 49ter Abs. 3 auf einen Monatsdurchschnitt während der gesamten Ausbildungszeit im betreffenden Kalenderjahr „umgerechnet“. Bsp 2: Verdient eine Studentin/ein Student während den Semesterferien mehr als 2280 Franken monatlich, besteht trotzdem Anspruch auf eine Waisenrente, sofern das Einkommen während der Ausbildung im Monatsdurchschnitt nicht über 2280 Franken liegt. Den Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Ersatz Einkommen wie beispielsweise Taggelder der EO, ALV, IV.

Art. 49ter Absatz 1

(Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung)

Mit einem Berufsabschluss wird die Ausbildung beendet. Es ist aber möglich, anschliessend oder später eine weitere Ausbildung aufzunehmen. Das gleiche gilt für einen Schulabschluss (Bsp. Matura).

Art. 49ter Absatz 2

(Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung)

Wird die Ausbildung nicht wie vorgesehen regulär abgeschlossen, sondern vorzeitig abgebrochen, soll die Waisen- oder Kinderrente auf diesen Zeitpunkt eingestellt werden. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn das Kind seine Ausbildung unterbricht. Die Leistungen werden eingestellt und erst wieder ausgerichtet, wenn die Person erneut eine Ausbildung (Zusatzausbildung oder neue Ausbildung) beginnt.

Art. 49ter Absatz 3

(Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung)

Wie bisher sollen gewisse Unterbrechungen in der Ausbildung kein Grund sein, die Waisen- und Kinderrenten einzustellen. Nebst den Unterbrüchen als Folge eines Unfalls, einer Krankheit oder Schwangerschaft, sollen auch gewisse „schulfreien bzw. vorlesungsfreien“ Zeiten darunter fallen, jedoch nur die im Ausbildungsablauf vorgesehenen regulären bzw. üblichen Zeiten und nur unter der Voraussetzung, dass die Ausbildung anschliessend unmittelbar daran fortgesetzt wird. Für Absolventinnen und Absolventen der gymnasialen Matura gilt die Zeit bis zum Vorlesungsbeginn an der Universität oder einer anderen Institution als Ausbildungszeit, jedoch nur dann, wenn der Unterbruch bis zur Fortsetzung der Ausbildung nicht länger als 4 Monate dauert (Bsp. Matura im Juni, Vorlesungsbeginn Mitte September). Wer sich beispielsweise für ein „Zwischenjahr“ (Ferien, Job, Militärdienst) entscheidet, befindet sich nach der Matura vorderhand nicht mehr in Ausbildung, ebenso wenig wer sich für ein „Urlaubssemester“ an der Uni einschreibt. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird auch den Absolventinnen und Absolventen der Berufsmatura eine maximale Unterbrechung von 4 Monaten (bis zur Fortsetzung der Ausbildung) als übliche unterrichtsfreie Zeit zugestanden. Vorbehalten bleibt auch in dieser Zeit die noch zulässige Einkommenslimite von Art. 49bis Abs. 3.

Wer heute in der Schweizer Armee Dienst leistet, erhält im Monat rund 2000 Franken (ein(e) Rekrut(in) erhält pro Tag 62 Franken Erwerbsersatz und 4 Franken Sold), nebst Kost und Befreiung der Krankenkassenprämie. In Beförderungs- und Gradänderungsdiensten wird mit dem EO-Taggeld und Sold plus Soldzulage schnell einmal ein Einkommen von 3000 bis 4000 Franken erreicht. Diese doch recht beachtlichen Einkommen rechtfertigen es, während Ausbildungsunterbrüchen wegen Zivil- oder Militärdienst grundsätzlich keine Waisen- und Kinderrenten mehr fliessen zu lassen.

Eine Ausnahme ist nur dann zuzulassen, wenn ein WK oder eine Rekrutenschule in eine unterrichtsfreie Zeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitte gelegt wird. Das ist beispielsweise bei einer RS (dauert heute je nach Truppengattung 18 oder 21 Wochen) möglich, wenn sie zwischen Matura und Studienbeginn absolviert wird, was heute je nach RS-Dauer und Studienrichtung allerdings nicht mehr so häufig praktiziert wird. Denn im Normalfall dauert eine übliche unterrichtsfreie Zeit selten länger als 15 oder 16 Wochen, weshalb eine RS von rund 5 Monaten darin kaum mehr Platz hat. Die Rekrutin oder der Rekrut kann jedoch in Kauf nehmen, eine kurze Zeit an der Uni zu verpassen. Oder sie/er fraktioniert die RS, so dass die einzelnen „RS-Abschnitte“ in den üblichen Semesterferien geleistet werden können. Lässt hingegen jemand wegen des Militär- oder Zivildienstes ein oder zwei Semester aus bzw. beginnt erst später mit dem Studium, besteht während des Dienstes kein Anspruch auf Waisen- bzw. Kinderrenten. Daraus ergibt sich, dass eine Rekrutenschule am Stück nur noch selten als Ausbildungszeit gilt. Nur wer das Modell „Militärdienst während unterrichtsfreien Zeiten“ wählt, soll nicht schlechter gestellt werden als ein(e) Student(in), der (die) während den Semesterferien (übliche unterrichtsfreie Zeiten) mit einem Job Geld verdient. Längere Dienstleistungen (Durchdienen, Abverdienen in Folge) sind indessen nur mit Auslassen von Semestern möglich, also mit einem Ausbildungsunterbruch, während dem keine Waisen- und Kinderrenten ausgerichtet werden.

Mit dieser Bestimmung sollen die „bezahlten“ Ausbildungsunterbrüche klar auf die objektiv notwendigen eingegrenzt werden, was grundsätzlich bereits der heutigen gängigen Praxis entspricht

Art. 71ter

(Auszahlung Kinderrente)

Vorbemerkungen

Unbestrittenermassen steht der Anspruch auf die Kinderrente dem Stammrentner bzw. der Stammrentnerin zu. Der invalide oder altersrentenberechtigte Elternteil soll damit seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen können.

Auf den 1. Januar 2002 wurde die Auszahlung der Kinderrente im Falle eines unmündigen Kindes, das beim nicht rentenberechtigten Elternteil lebt, auf Verordnungsebene geregelt (Art. 82 IVV und Art. 71ter AHVV); die gesetzliche Grundlage hierfür trat auf den 1. Januar 2003 in Kraft (Art. 35 Abs. 4 IVG und Art. 22ter Abs. 2 AHVG). Im Umstand, dass der Bundesrat die Drittauszahlung der Kinderrente in Artikel 71ter AHVV nur im Falle eines Kindes unter elterlichen Sorge, also eines unmündigen Kindes geregelt hat, sieht das Bundesgericht ein qualifiziertes Schweigen des Ordnungsgebers, mithin kein Platz für eine richterliche Lückenfüllung, mit welcher die Drittauszahlung der Kinderrente im Falle eines mündigen Kindes durch den Sozialversicherungsrichter „gelöst“ werden könnte (Urteile vom 28. Dezember 2005 (I 840), vom 27. Dezember 2007 (BGE 134 V 15) und vom 20. Oktober 2009 (9C_326/2009)). Für das Bundesgericht ist deshalb die die vorher entwickelte Rechtsprechung, wonach nebst der Drittauszahlung der Kinderrente an den/die nicht rentenberechtigte/n Inhaber/in der elterlichen Sorge, bei dem/der das Kind wohnt, auch die direkte Auszahlung an das mündige Kind selber in Frage kam, aktuell nicht mehr anwendbar. Nach der früheren Rechtsprechung war nämlich auch eine direkte Auszahlung an das volljährige Kind zulässig, wenn die bestimmungsgemässe Verwendung der Rente nicht gewährleistet war und feststand, dass das volljährige Kind die Rente zweckentsprechend für seinen Unterhalt verwendet.

Diese Rechtsprechung bewirkt in der Praxis häufig unbefriedigende Ergebnisse. Wenn nämlich die Kinderrente dem Stammrentner ausbezahlt werden muss, dieser jedoch das Geld anders als für das in Ausbildung stehende Kind verwendet, ist dies stossend. Die „neue“ Rechtsprechung unterstützt ein solches Verhalten, was mit dem Zweck der Kinderrente unvereinbar ist. Dass in solchen Fällen nur eine Korrektur über den umständlicheren

zivilrechtlichen Weg erreicht werden kann, vermag aus der Sicht der sozialversicherungsrechtlichen Zweckbestimmung nicht zu befriedigen.

In vielen Fällen läuft die Auszahlung der Kinderrente an den getrennt lebenden Elternteil, bei welchem das Kind wohnt, problemlos und es ist weder für die Betroffenen noch die Durchführungsstellen ersichtlich, wieso an dieser Auszahlungsmodalität bei Erreichen des 18. Altersjahres etwas geändert werden muss, wenn sich ansonsten nichts ändert, weder an der Wohnsituation noch an der Ausbildungssituation des Kindes. Das führt denn in der Praxis nicht selten dazu, dass die Auszahlung weiterhin – mit stillem Einverständnis der Betroffenen - wie bis anhin problemlos erfolgt. Die Ausgleichskassen riskieren damit aber Doppelzahlungen, dann nämlich, wenn der rentenberechtigte Elternteil später „sein Recht“ durchsetzt. Um dies zu verhindern, müssten die Ausgleichskassen die Betroffenen gezielt auf ihre Rechte aufmerksam machen, mit dem Effekt, dass die rentenberechtigte Person ihr Recht u. U. so wahrnimmt, dass sie die Kinderrente an sich auszahlen lässt, ohne diese (oder ein gleichwertiger Geldbetrag) dem Kind zukommen zu lassen.

Mit einer Anpassung der Verordnung können diese Mängel behoben werden.

Artikel 71ter Sachüberschrift

(Auszahlung Kinderrente)

Die Auszahlung der Kinderrente wird neu nicht nur im Falle von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern geregelt, sondern auch für volljährige Kinder, deren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben.

Artikel 71ter Absatz 3

(Auszahlung Kinderrente)

Die Rente ist für den Unterhalt des Kindes gedacht. Sie soll daher weiterhin in denjenigen Haushalt fliessen, in dem das Kind über die Mündigkeit hinaus wohnt, vorausgesetzt, dass die Kinderrente schon vor Erreichen der Volljährigkeit dorthin ausbezahlt worden ist. Ist das Kind also beim nichtrentenberechtigten Elternteil wohnhaft, soll die Kinderrente weiterhin (über die Mündigkeit hinaus) an diesen Elternteil ausbezahlt werden können. Entsteht hingegen die Kinderrente erst nach Erreichen der Volljährigkeit, kann sie nicht mehr an den nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlt werden.

Hingegen kann das volljährige Kind die Auszahlung der Kinderrente immer auch an sich selber verlangen, egal ob es bei seinen Eltern, nur einem Elternteil oder nicht mehr bei den Eltern lebt. Vorbehalten bleiben abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen.

Schlussbestimmungen

Ab dem 01. Januar 2011 erfolgt der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden grundsätzlich ausschliesslich über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex. Den Steuerbehörden ist für die ab diesem Zeitpunkt übermittelten Meldungen eine Vergütung von 7 Franken pro Beitragsjahr für jede selbstständigerwerbstätige Person, für jede nichterwerbstätige Person, die mehr als den Mindestbeitrag schuldet, sowie für jede Arbeitnehmerin bzw. für jeden Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin bzw. ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber aus dem Ausgleichsfonds der AHV auszurichten. *Absatz 1* legt diesen Grundsatz fest.

Der Austausch der Steuermeldungen zwischen den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen ist ein Prozess des Projektes «CH-Meldewesen Steuern», welches schweizweit den Meldungs austausch im Steuerumfeld regelt. Die Meldungen werden elektronisch über Sedex ausgetauscht und direkt in den Fachapplikationen verarbeitet. Der Endausbau des elektronischen Datenaustausches ist für das Jahr 2015 vorgesehen (s. die Information der SSK auf www.chm-steuern.ch [Rubrik «Weitere Informationen»]). Die Einführung des elektronischen Steuer meldeverfahrens zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden erfordert umfangreiche Anpassungsarbeiten in der IT-Umgebung der einzelnen Ausgleichskassen und Steuerbehörden. Nicht alle Steuerbehörden werden diese am 01. Januar 2011 abgeschlossen haben. Um den Steuerbehörden genügend Zeit zur Umsetzung einzuräumen, sieht *Absatz 2* vor, dass den Steuerbehörden die Vergütung von 7 Franken auch dann gewährt wird, wenn sie die Meldungen während dem ersten Jahr nach der Einführung nicht über Sedex,

sondern noch auf Papier oder anderen Datenträgern übermitteln. Bei den Ausgleichskassen ist ein erheblicher IT-Aufwand entstanden. Wenn nun Steuermeldungen nicht über Sedex gesendet werden und damit von den Ausgleichskassen nicht automatisch verarbeitet werden können, verursacht dies bei ihnen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Absatz 2 sieht deshalb ein Anreizsystem für einen möglichst raschen Wechsel der Steuerbehörden zum elektronischen Datenaustausch über Sedex vor. Diejenigen Steuerbehörden, welche Meldungen ab dem zweiten Jahr nach Einführung des einheitlichen elektronischen Steuermeldevorgangs noch auf Papier oder anderen Datenträgern erstellen, sollen dafür bloss eine reduzierte Vergütung erhalten. Für die ab dem 01. Januar 2012 auf diese Weise übermittelten Meldungen beträgt die Vergütung 6 Franken, für die ab dem 01. Januar 2013 übermittelten Meldungen 5 Franken. Für die ab dem 01. Januar 2014 nicht über Sedex ausgetauschten Steuermeldungen wird den Steuerbehörden noch eine Vergütung von 3 Franken gewährt.

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis} Beitragssatz

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 300	16 900	0,754
16 900	21 200	0,772
21 200	23 500	0,790
23 500	25 800	0,808
25 800	28 100	0,826
28 100	30 400	0,844
30 400	32 700	0,879
32 700	35 000	0,915
35 000	37 300	0,951
37 300	39 600	0,987
39 600	41 900	1,023
41 900	44 200	1,059
44 200	46 500	1,113
46 500	48 800	1,167
48 800	51 100	1,221
51 100	53 400	1,274
53 400	55 700	1,328

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 65–1400 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

¹ SR 831.201

² SR 831.101

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2011

Artikel 1^{bis} (Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In *Absatz 2* wird der Mindestbeitrag im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht, und danach gerundet.

Verordnung zum Erwerbseinkommensersatzgesetz (EOV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. November 2004¹ zum Erwerbseinkommensersatzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 36 Beitragssatz
(Art. 27 EOG)

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,5 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 300	16 900	0,269
16 900	21 200	0,276
21 200	23 500	0,282
23 500	25 800	0,288
25 800	28 100	0,295
28 100	30 400	0,301
30 400	32 700	0,314
32 700	35 000	0,327
35 000	37 300	0,340
37 300	39 600	0,353
39 600	41 900	0,365
41 900	44 200	0,378
44 200	46 500	0,397
46 500	48 800	0,417
48 800	51 100	0,436
51 100	53 400	0,455
53 400	55 700	0,474

¹ SR 834.11

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 23–500 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der EOV auf den 1. Januar 2011

Artikel 36

(Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Die in *Absatz 1* und in der rechten Kolonne der sinkenden Skala von *Absatz 1* erwähnten Beitragssätze sowie die in *Absatz 2* erwähnten Mindest- und Höchstbeiträge entsprechen denjenigen gemäss der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedeten Änderung der EOV. Diese sieht eine befristete Anhebung des EO-Beitragssatzes von 0,3 auf 0,5 Prozent vor. Neben der in der EO-Beitragssatzerhöhung begründeten Erhöhung erfährt der EO-Mindestbeitrag keine weitere auf die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung zurückzuführende Änderung.

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Diese Befristung entspricht der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 beschlossenen Änderung der EOV (vgl. Erläuterungen zu Art. 36).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EOV vom 18. Juni 2010 über diese Verordnung beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Artikel beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EOV vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der vorliegenden Verordnung nicht mehr berücksichtigt wird.

Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961¹ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13b Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 904 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 904 und 9800 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 550 000	904	–
550 000	980	98
1 750 000	3332	147
4 000 000 und mehr	9800	–

¹ SR 831.111

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2011

Artikel 13b

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Die Erhöhung der Mindestbeiträge in der obligatorischen AHV/IV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 20 880 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3480 Franken versichert werden.

Art. 5 Anpassung an die AHV (Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
20 520	20 880
23 940	24 360
82 080	83 520
3 420	3 480

Art. 24 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter

¹ SR 831.441.1

als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987² ist sinngemäss anwendbar.

Art. 60b Sonderfälle
(Art. 79b Abs. 2 BVG)

¹ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

² Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Absatz 1 erster Satz gilt nicht, sofern:

- a. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgt;
- b. die schweizerische Vorsorgeeinrichtung eine Übertragung zulässt; und
- c. die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² SR 831.426.3

Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf den 1. Januar 2011

Art. 3a und 5

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten, die gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst werden (Art. 33ter AHVG), abstützen muss.

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2011 die minimale Altersrente der AHV von 1'140 auf 1'160 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen.

Die Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2 sind an die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV anzupassen.

Die Erhöhung des Schwellenwertes kann dazu führen, dass Arbeitnehmer, die letztes Jahr der Versicherungspflicht unterstanden, jetzt nicht mehr obligatorisch versichert sind. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Arbeitnehmer im folgenden Jahr aufgrund einer weiteren Lohnanpassung wieder obligatorisch versichert werden müssen. Diese Probleme sind allerdings nicht Gegenstand dieser Verordnung, es ist vielmehr der Vorsorgeeinrichtung überlassen, angemessene Lösungen zu finden.

Die Anpassung der Grenzbeträge führt in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu einer Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und damit der Gutschriftensumme. Einschliesslich der Risikobeiträge und der Verwaltungskosten betragen die Mehrkosten ungefähr 0,4 % (73 Mio. Fr.) der Beitragssumme, die ohne Anpassung der Grenzbeträge geschuldet wären. Im Vergleich zur Erhöhung der AHV-Minimal-Rente um 1,8 % gegenüber 2009 ist sie unterproportional, da nur im oberen Lohnbereich eine Erhöhung der koordinierten Löhne stattfindet, während sich im mittleren Lohnbereich eine Verminderung einstellt.

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist.

Art. 24 Abs. 2^{bis} (neu)

Gemäss der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts¹ erlaubt es der Wortlaut des aktuellen Artikels 24 BVV 2 nicht, im Rentenalter bei einem Invalidenrentner die AHV-Rente, die die Invalidenrente ablöst, bei der Überentschädigungsberechnung anzurechnen. Dies führt dazu, dass die Vorsorgeeinrichtung nach dem Rentenalter ihre Leistungen insoweit auszahlen muss, als sie zusammen mit einer allfälligen UVG-Rente (bzw. MVG-Rente) nicht 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohns vor dem Rentenalter erreichen. Kumulativ dazu erhält die Person dann auch noch die AHV-Rente, die aufgrund der Besitzstandswahrung mindestens gleich hoch ist wie die IV-Rente, die sie ablöst. Dadurch erhält diese Person im Rentenalter unter Umständen weit mehr, als sie mutmasslich je hätte verdienen können, was in klarem Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag an den Bundesrat in Artikel 34a BVG steht.

Der neue Absatz 2^{bis} füllt diese Lücke indem er bei Invalidenrentnern im Rentenalter die AHV-Rente und vergleichbare Renten ausdrücklich in die Aufzählung der anrechenbaren Einkommen aufnimmt. Anstelle des mutmasslich entgangenen Verdienstes im Zeitpunkt der Überentschädigungsberechnung wird nach dem Rentenalter im Prinzip auf den Verdienst abgestellt, der unmittelbar vor dem Rentenalter mutmasslich entgangen ist. Ein Betrag, den die Vorsorgeeinrichtungen also bereits unter der geltenden Regelung bei einer Überentschädigungsberechnung kurz vor dem Rentenalter eruieren und anwenden muss. Die Verwendung dieser bereits vor dem Rentenalter gebräuchlichen Grösse hat den Vorteil, dass auch die dazu gehörige Praxis und Rechtsprechung weiter genutzt werden kann². Wird die Überentschädigungsberechnung Jahre nach dem Erreichen des Rentenalters überprüft oder korrigiert, muss beachtet werden, dass mit der Zeit durch die Anpassung der AHV-Rente (Anpassung nach Mischindex) und UVG-Rente (allenfalls MVG-Rente; bei beiden Anpassung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise) diese Renten gestiegen sind und nicht mehr einfach mit dem letzten mutmasslich entgangenen Lohn verglichen werden können. Andernfalls würde die BVG-Rente je länger je stärker gekürzt. Daher muss auch der letzte mutmasslich entgangene Lohn angepasst werden. Der Einfachheit halber soll für diese Anpassung auf die Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung abgestellt werden³, da die Anwendung einer Mischrechnung unter Beachtung der beiden erwähnten Anpassungssätze zusätzliche Komplikationen schaffen würde. Wie bereits bisher muss bei allfälligen grösseren Änderungen der Verhältnisse (z. B. dem Wegfall einer Kinderrente der 1. Säule oder dem Wegfall der Plafonierung der AHV-Rente⁴) die Berechnung angepasst werden.

Die BVV 2 ist eine Verordnung zum BVG und regelt daher im Prinzip nur die obligatorische berufliche Vorsorge. Bei den Invalidenrenten sehen viele Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen andere Leistungsdefinitionen vor, als das BVG. Insbesondere ist reglementarisch oft ein System vorgesehen, bei dem bis zum Rentenalter eine temporäre Invalidenrente ausgerichtet wird und während dieser Zeit beitragsbefreit weiter ein (überobligatorisches) Alterguthaben mit entsprechenden Alters- und Zinsgutschriften aufgebaut wird. Bei Erreichen des Rentenalters wird eine neue Rente berechnet, indem analog zu einer „normalen“ Altersrente dieses Guthaben mit dem reglementarischen

¹ Vgl. BGE 135 V 29 in deutscher und BGE 135 V 33 in französischer Sprache, beide vom 19. Dezember 2008

² Dies gilt insbesondere auch für Korrekturen, wenn der letzte tatsächliche Lohn vor Eintritt der Invalidität aus besonderen Gründen wie zum Beispiel Kurzarbeit tiefer war, als der üblicherweise erzielte Lohn. Der mutmasslich entgangene Lohn entspricht jenem Lohn, den diese Person üblicherweise erzielen würde. Abweichungen aus besonderen Gründen, die jetzt nicht zutreffen würden, fallen ausser Betracht.

³ Das BSV veröffentlicht eine Tabelle mit den entsprechenden (kumulierten) Anpassungen ab 1985 (vgl. im Anhang der Mitteilungen der beruflichen Vorsorge Nr. 115 vom 24. 11. 2009; <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/3785/lang:deu/category:67>).

⁴ Eine stärkere Veränderung der Rentenhöhe der 1. Säule kann zum Beispiel auch eintreten, wenn die Ehefrau eines Invaliden durchschnittlich tiefere AHV-Einkommen hatte und das Rentenalter erreicht. Durch das darauffolgende Splitting und die Plafonierung verändert sich auch die Berechnungsgrundlage und die Höhe der IV- oder AHV-Rente des Ehemannes.

Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Da es sich um eine vom gesetzlichen System abweichende reglementarische Lösung handelt, muss auch eine allfällige Lösung für die Überentschädigung vom Reglement geregelt werden. Indirekt hat die Überentschädigungsbestimmung der obligatorischen beruflichen Vorsorge in der Verordnung aber auch für diese Einrichtungen eine wichtige Wirkung, denn sie bestimmt die Mindesthöhe der Leistungen, auf die die Versicherten Anspruch haben, und die von ihren eigenen reglementarischen Bestimmungen mindestens erreicht werden muss.

Art. 60b

(Sonderfälle)

Abs. 1

Nach Ansicht gewisser Kreise der beruflichen Vorsorge sind die zwei letzten Sätze des derzeitigen Art. 60b nicht leichtverständlich und könnten Grund für Unklarheiten in der Praxis sein. Vor allem wird befürchtet, dass der letzte Satz *e contrario* so interpretiert werden kann, dass ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen vor Ablauf der Frist von 5 Jahren nicht möglich ist. Eine solche Interpretation wäre natürlich nicht korrekt. Um aber endgültig alle Unsicherheiten zu eliminieren, ist die Bestimmung entsprechend modifiziert worden. Es handelt sich nur um eine formelle Änderung, die nur die Regelung bestätigt, die der Bundesrat seinerzeit gewollt hat.

Abs. 2

Diese Bestimmung ist neu. Die Vorsorgeeinrichtungen nach FZG sind aufgrund des Territorialitätsprinzips reine Schweizer Institutionen, weshalb die Übertragung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 3 Abs. 1 FZG nur zwischen schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen erfolgen kann. Eine Überweisung an eine ausländische Einrichtung ist daher ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung (Art. 1 des zweiten Zusatzabkommens zum Abkommen über die Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Liechtenstein). Im Gegenzug kann im Ausland gespartes Vorsorgeguthaben nicht ohne weiteres auf eine schweizerische Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden (Ausnahme Liechtenstein). Gegebenenfalls müssen die diesbezüglichen Bestimmungen über den Einkauf beachtet werden.

Aufgrund einer Änderung des internen Rechts einiger Staaten (vor allem im englischen Recht) ist es möglich, Pensionskassenguthaben, welches im Ausland geäuftet wurde, steuerfrei auf eine Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz zu überweisen. Es stellt sich nun in diesen Fällen die Frage, ob die Limiten gemäss Art. 60b BVV 2 zur Anwendung gelangen.

Aus steuerlicher Sicht unterliegt eine Auszahlung von Vorsorgeguthaben aus einer in- oder ausländischen Pensionskasse grundsätzlich der Besteuerung in der Schweiz. Vorbehalten bleiben allenfalls Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen, die das Besteuerungsrecht entweder dem Ansässigkeitsstaat (Wohnsitz des Empfängers) oder dem Quellenstaat (Sitz der Vorsorgeeinrichtung) zuweisen.

Nach Art. 24 lit. c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer erfolgt jedoch unter anderem keine Besteuerung für Kapitaleistungen, die bei einem Stellenwechsel von Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet.

In einem solchen Fall ist der ganze Vorgang steuerneutral: Die Auszahlung wird nicht besteuert und auf der andern Seite kann steuerlich auch kein Abzug für den Einkauf geltend gemacht werden.

Aus rein steuerlicher Sicht wäre es in einem solchen Fall nicht notwendig, dass die Sonderbestimmung von Art. 60b BVV 2 zur Anwendung gelangt. Da kein Abzug für den Einkauf möglich ist, kann steuerlich auch kein Missbrauch erfolgen.

Es ist zu beachten, dass die vorliegende Änderung nur bei einem Transfer vom Ausland in die Schweiz und nicht von der Schweiz ins Ausland Anwendung findet. Im letzteren Fall bleibt die Regelung nach dem FZG anwendbar.

Weiter ist dieser steuerneutrale Vorgang auf die maximal zulässige Einkaufssumme nach Reglement beschränkt.

Schliesslich ist die vorgeschlagene Änderung für die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen freiwillig. Dies insbesondere aus folgendem Grund: Gewisse Staaten – so beispielsweise das Vereinigte Königreich – unterwerfen die Überweisung von Vorsorgeguthaben ins Ausland Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts: So müssen zum Beispiel ausländische Vorsorgeeinrichtungen, die Guthaben aus Grossbritannien empfangen, die britischen Steuerbehörden informieren, falls sie aus den überwiesenen Guthaben vorzeitige Vorsorgeleistungen erbringen. Würde man die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen zur Aufnahme von Guthaben aus solchen Staaten verpflichten, wären sie folglich zur Anwendung von Vorschriften ausländischer Gesetzgebung gezwungen, was offensichtlich inakzeptabel wäre. Dazu kommen praktische Gründe: Die Pflichten, die den Einrichtungen, die Guthaben aus dem Ausland empfangen, obliegen, dauern oft über einen gewissen Zeitraum an, so z.B. die oben erwähnte Informationspflicht, die während fünf Jahre besteht. Nun kann es aber sehr gut vorkommen, dass in dieser Zeitspanne ein Guthaben infolge eines Freizügigkeitsfalles auf eine weitere schweizerische Einrichtung übertragen wird. Die erste Einrichtung würde diesfalls gegenüber der ausländischen Behörde in Bezug auf ein Guthaben verpflichtet bleiben, über das sie keine Verfügungsgewalt mehr hat. Nach unserer Auffassung rechtfertigt schon allein dieser Umstand, dass es den Vorsorgeeinrichtungen freisteht, solche Guthaben zu akzeptieren oder nicht.

**Verordnung
über die Familienzulagen
(Familienzulagenverordnung, FamZV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 2007¹ über die Familienzulagen wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2
Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 836.21

Erläuterungen zu den Änderungen der FamZV auf 1. Januar 2011

Art. 1 Abs. 2

Artikel 1 Absatz 1 verweist für den Begriff der Ausbildung, die Anspruch auf eine Ausbildungszulage gibt, auf die AHV. Absatz 2 lautet:

Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Die FamZV weicht damit von der AHV ab, welche keine fixe Einkommensgrenze vorsieht. Neu soll in Artikel 49bis Absatz 4 AHVV auch eine fixe Einkommensgrenze eingeführt werden. Die Höhe der Einkommensgrenze entspricht der bisherigen Regelung in der FamZV. Es wird aber neu vom Erwerbseinkommen und nicht wie bisher für die Familienzulagen vom steuerbaren Einkommen ausgegangen, was für die Durchführung eine Vereinfachung bedeutet.

Die Bestimmung in der FamZV ist deshalb nicht mehr nötig und kann aufgehoben werden.